



► Bewertungstabelle Subsidiarität & Verhältnismäßigkeit

Bezeichnung der Behörde:	Europäische Kommission
Ansprechpartner:	
Titel des Dokuments:	<p>1. MITTEILUNG DER KOMMISSION zur Freiheit der Mitgliedstaaten, über den Anbau von genetisch veränderten Kulturen zu entscheiden (im Folgenden: Mitteilung)</p> <p>2. VORSCHLAG für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (im Folgenden: Verordnungsvorschlag)</p> <p>3. EMPFEHLUNG DER KOMMISSION mit Leitlinien für die Entwicklung nationaler Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (im Folgenden: Empfehlung)</p>
Referenz:	<p>1. KOM(2010) 375 endg. vom 13. Juli 2010</p> <p>2. KOM(2010) 380 endg. vom 13. Juli 2010</p> <p>3. K(2010) 4822 endg. vom 13. Juli 2010</p>

1. Rechtsgrundlage & Art der Zuständigkeit:

a) Ziel(e) des Dokuments.

a) Die drei Kommissionsdokumente bilden gemeinsam ein Paket, mit dem der umfassende Rechtsrahmen für die Zulassung, das Inverkehrbringen und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) insoweit geändert wird, als - bei vollständiger Beibehaltung des unionsrechtlichen Zulassungssystems - den Mitgliedstaaten bezüglich des Anbaus von GMO stärkere Freiheiten eingeräumt werden. Der Kern des Pakets stellt die Einfügung eines Artikel 26b in die Richtlinie 2001/18/EG dar, mit dem den Mitgliedstaaten gestattet werden soll, Maßnahmen zu erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter bereits zugelassener GMO auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, sofern sich diese Maßnahmen auf andere Gründe stützen als diejenigen, die auf der (bereits im Zulassungsverfahren vorgenommenen) Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt beruhen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GMO ergeben könnten. Weiters dürfen diese mitgliedstaatlichen Maßnahmen das Inverkehrbringen und den Import von GMO nicht beeinträchtigen und müssen im Einklang mit den Verträgen und den internationalen Verpflichtungen der EU, insbesondere denjenigen auf der Ebene der Welthandelsorganisation, stehen. Derartige mitgliedstaatliche Maßnahmen sind der Kommission einen Monat vor Erlass dieser Maßnahmen zu Informationszwecken zu übermitteln.

Diese Änderung der Richtlinie 2001/18/EG soll durch den vorgelegten Verordnungsvorschlag erfolgen; begleitend hiezu veröffentlichte die Kommission eine Empfehlung, die die bisherige Empfehlung 2003/556/EG ersetzt und sich nunmehr - im Sinne der Gewährung eines höheren mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums - inhaltlich auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze für die Entwicklung von Koexistenzmaßnahmen beschränkt. Die gleichzeitig

¹ Handelt es sich um die ausschließliche Zuständigkeit der Union, so findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung. In diesem Fall bitte weiter zu Punkt 3 dieses Fragebogens (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

<p>b) Auf welche(n) Artikel des Vertrags stützt sich das Dokument? Bitte begründen Sie etwaige Einwände gegen die Rechtsgrundlage.</p>	<p>veröffentlichte Mitteilung begleitet die beiden genannten Dokumente und enthält Ausführungen über die Entstehungsgeschichte, den Rechtsrahmen sowie eine ausführliche Begründung für die nunmehrigen Änderungen.</p> <p>b) Der Verordnungsvorschlag stützt sich laut seinem Erwägungsgrund 5 ausdrücklich auf Artikel 2 Abs. 2 AEUV über die geteilten Zuständigkeiten; weiters macht er in Punkt 3.3. das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV erkennbar zur Grundlage seiner Regelung. Die Empfehlung wiederum stützt sich explizit auf die allgemeine Norm des Artikel 292 AEUV. Obwohl in den Dokumenten nicht ausdrücklich genannt, darf dennoch davon ausgegangen werden, dass diese den Anbau von GVO behandelnden Dossiers sich auf die Artikel 38 ff AEUV (Landwirtschaft und Fischerei) stützen.</p>
<p>c) Fällt der Vorschlag in die Zuständigkeit der Union? Handelt es sich um ausschließliche Zuständigkeit der Union oder um geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten¹?</p>	<p>Wie im Verordnungsvorschlag explizit angeführt, fallen die Dokumente in die Zuständigkeit der Union; dabei handelt es sich um eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Abs. 2 AEUV. Demnach nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben. Dies ist hier - im noch aufzuzeigenden Rahmen - der Fall.</p>

<p>2. Subsidiaritätsprinzip</p> <p>Sollte die Gemeinschaft tätig werden, da (a) dies nötig ist, weil die Mitgliedstaaten (entweder auf nationaler, oder auf regionaler und lokaler Ebene) das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme nicht in ausreichendem Maße erreichen können, und</p> <p>(b) da dies deutliche Vorteile in Bezug auf Ausmaß und Resonanz mit sich bringt?</p> <p>Bitte begründen Sie Ihre Antwort auf diese Frage unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:</p> <p>i) Weist das betreffende Sachgebiet grenzübergreifende Aspekte auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten und/oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaft-</p>	<p>Vorauszuschicken ist, dass es sich beim vorliegenden GVO-Paket um den seltenen Fall handelt, dass die EU einen vollständig harmonisierten Bereich lockert und den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum als bisher einräumt. Unabhängig wie groß diese nunmehr eingeräumte Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten tatsächlich ist, handelt es sich bei der nun vorgeschlagenen Regelung jedenfalls um ein Mehr an Freiheit für die Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund ist eine Entsprechung der Vorschläge mit dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich als gegeben anzunehmen. Da der Kern des GVO-Pakets in einer Einräumung von Rechten zugunsten der Mitgliedstaaten besteht und nicht in einer weiteren</p>
---	---

<p>ten nicht angemessen geregelt werden können?</p> <p>ii) Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen?</p> <p>iii) Würden bestehende Maßnahmen der Gemeinschaft bzw. eine in deren Rahmen geleistete gezielte Unterstützung ausreichen, um die gesetzten Ziele zu erreichen?</p>	<p>Harmonisierung durch die Union erweist sich auch ein erheblicher Teil des Subsidiaritätsprüfungsrasters für diese Dossiers als wenig geeignet; das Subsidiaritätsprinzip ist hier erkennbar gerade der Ausgangspunkt und Geltungsgrund für die Vorschläge, deshalb kann ein Verstoß gegen diese Prinzip schon begrifflich nicht erkannt werden.</p> <p>Auch die Kommissionsdokumente selbst verweisen explizit auf das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 Abs. 3 EUV und gestehen - etwa wie in Punkt 3.3. des Verordnungsvorschlags - ein, dass der Anbau von GVO ein Thema mit ausgeprägter lokaler bzw. regionaler Bedeutung sei: "Demzufolge gilt eine Entscheidungsfindung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene als am besten geeignet, um den mit dem Anbau von GVO verbundenen Besonderheiten Rechnung zu tragen". In dieser und zahlreichen weiteren Stellen stellt die Kommission auf besondere "örtliche Zwänge und Gegebenheiten", "regionale und nationale Besonderheiten", "spezifische örtliche Bedürfnisse" und "nationale oder lokale Aspekte" ab, welche eine vom bisherigen harmonisierten Rechtsrahmen abweichende Regelung erforderlich machen. Unabhängig von der Frage, wie groß der den Mitgliedstaaten eingeräumte Spielraum nun tatsächlich ist, stellen die vorliegenden Dokumente daher ein positives Beispiel für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips in Europa dar.</p>
--	--

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

<p>a) Gehen die vorgeschlagenen Maßnahmen über das zur Verwirklichung der gesetzten Ziele notwendige Maß hinaus? Bitte begründen Sie Ihre Antwort unter Berücksichtigung folgender Überlegungen:</p> <p>i) Ist die vorgeschlagene Form des Handelns so einfach wie möglich (so ist z.B. eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme vorzuziehen).</p> <p>ii) Lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten soviel Entscheidungsspielraum wie möglich?</p> <p>iii) Werden durch den Vorschlag bewährte nationale Regelungen und besondere Bedin-</p>	<p>a) Auch die Frage der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der umgedrehten Vorzeichen dieser Kommissionspapiere zu sehen. Die Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen über das zur Verwirklichung der gesetzten Ziele notwendige Maß hinausgehen, kann infolge der Einräumung neuer Rechte zugunsten der Mitgliedstaaten naturgemäß nur verneint werden; im Gegenteil ist zu konstatieren, dass der Kommissionsvorschlag in seinem Bestreben, den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielraum einzuräumen, noch weiter hätte gehen können:</p>
---	--

gungen in Ihrem Mitgliedstaat bzw. Ihrer Region berücksichtigt (z.B. die Struktur und die Funktionsweise des Rechtssystems)?

b) Wenn Sie der Meinung sind, dass der Vorschlag tatsächlich über das notwendige Maß hinausgeht, welchen anderen Weg zur Erreichung der gesetzten Ziele halten Sie für weniger restriktiv?

- Das System der Zulassung von GVO durch die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bleibt von den vorliegenden Vorschlägen gänzlich unberührt und wird durch die ausdrückliche Bestätigung nachhaltig verfestigt. Dazu ist anzumerken, dass dieses Zulassungssystem selbst nicht unumstritten ist und es auf Grund der starken Stellung der Antragsteller mitgliedstaatliche Bedenken oft nur unzureichend berücksichtigt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die EFSA in ihren Entscheidungen oft ausschließlich auf die von den Antragstellern vorgebrachten Studien stützt, was naturgemäß keine Ausgewogenheit der Argumente garantiert.

- Die an sich höchst erfreuliche und begrüßenswerte Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Beschränkung oder Untersagung des Anbaus von GVO in ihrem Hoheitsgebiet wird dadurch massiv eingeschränkt, dass sich die Mitgliedstaaten dabei weder auf den Schutz menschlicher und tierischer Gesundheit noch auf den Umweltschutz berufen können, um ein solches nationales Anbauverbot für GVO gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG zu rechtfertigen. Damit schränkt die Kommission die mitgliedstaatlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten massiv ein, was angesichts der von der Kommission selbst vorgenommenen Begründung der grundsätzlichen Verbotsmöglichkeit durch besondere regionale und nationale Umstände nicht völlig schlüssig erscheint. Es leuchtet nämlich nicht ein, weshalb den Mitgliedstaaten eine besondere Kenntnis der regionalen bzw. nationalen Situation auf dem Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des GVO-Anbaus zugestanden wird, nicht jedoch bezüglich besonderer regionaler bzw. nationaler Gegebenheiten hinsichtlich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Die Herausnahme dieser beiden Rechtfertigungsgründe aus der Palette der möglichen mitgliedstaatlichen Argumente dient erkennbar der Aufrechterhaltung des EU-weiten Zulassungssystems, da sich dieses primär mit den beiden genannten Aspekten beschäftigt;

nichtsdestotrotz hätte eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich auch eine Bezugnahme auf besondere regionale bzw. nationale Umstände hinsichtlich menschlicher und tierischer Gesundheit sowie des Umweltschutzes mit umfasst.

- Für den Bereich der verbliebenen möglichen Rechtfertigungsgründe ist festzuhalten, dass insbesondere die Mitteilung so gut wie ausschließlich wirtschaftliche Auswirkungen als mögliche Begründung für beschränkende nationale Maßnahmen nennt; angeführt werden etwa die Gefahr von Einkommenseinbußen für ökologische und konventionelle Erzeuger sowie für Marktteilnehmer, die GVO-freie Erzeugnisse vermarkten möchten. Hier fällt auf, dass diese Erläuterungen insoweit vom vorgeschlagenen Richtlinienentwurf abweichen, als im vorgeschlagenen Artikel 26b keine solche Einschränkung auf wirtschaftliche Gründe stattfindet. Vielmehr ist auf Grund der Aufforderung des Rates an die Kommission aus dem Dezember 2008, einen Bericht über die sozioökonomischen Auswirkungen von GVO vorzulegen, der Schluss zu ziehen, dass nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen Auswirkungen eines Anbaus von GVO betrachtet und zur Grundlage einer möglichen Beschränkung oder eines Anbauverbots gemacht werden können. Da der verbliebene Rechtfertigungsbereich für die Mitgliedstaaten wie geschildert ein nicht allzu großer ist, ist auch auf solche Umstände bewusst Bedacht zu nehmen.

Am signifikantesten formuliert der Verordnungsvorschlag selbst, wie der den Mitgliedstaaten eingeräumte Entscheidungsspielraum bemessen ist, wenn er in Punkt 2.3. seiner Begründung festhält, dass den Mitgliedstaaten die Freiheit eingeräumt werde, "selbst über bestimmte den Anbau von GVO betreffende nationale oder lokale Aspekte zu entscheiden". Dieser Satz bringt es insofern auf den Punkt, als den Mitgliedstaaten tatsächlich keine

	<p>vollständige Freiheit zur Entscheidung über ein Anbauverbot von GVO eingeräumt wird, sondern lediglich das Recht, über "bestimmte Aspekte" dieses Themenbereichs zu entscheiden. Es kann nur wiederholt werden, dass schon dieser Schritt begrüßenswert ist und einen großen Erfolg für jene Mitgliedstaaten darstellt, die sich wie Österreich schon längere Zeit für eine höhere Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich einsetzen, nichtsdestotrotz dürfen die Grenzen dieser neu eingeräumten Entscheidungsfreiheit ebenso wenig aus den Augen verloren werden, wie die Tatsache, dass eine weitergehende Regelung grundsätzlich möglich gewesen wäre.</p> <p>Zur vorgeschlagenen Form des Handelns ist festzuhalten, dass der Änderung einer Richtlinie durch eine Verordnung hier keine Bedenken entgegenstehen, da - wie der Verordnungsvorschlag selbst korrekt ausführt - damit keine Bestimmungen eingeführt werden, die einer klassischen nationalen legislatischen Umsetzung bedürfen. Überdies garantiert der Erlass einer Verordnung im diesem Bereich eine schnelle und zugleich verbindliche Änderung des Rechtsbestandes, was angesichts des begrüßenswerten Regelungsziels nur befürwortet werden kann.</p>
--	--

<p><u>4. Finanz- und/oder Verwaltungsaufwand:</u></p> <p>a) Bitte geben Sie an, ob der Finanz- oder Verwaltungsaufwand, der auf die Europäische Union, die einzelstaatlichen Regierungen, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsakteure und die Bürger zukommt, in einem angemessenem Verhältnis zu den Zielen des Vorschlags steht und ob er so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>b) Bitte geben Sie, wenn sie über betreffende Angaben verfügen, die geschätzte Höhe des Finanz- oder Verwaltungsaufwands an, der in ihrer Verwaltung oder auf dem Gebiet ihrer lokalen bzw. regionalen Gebiets-</p>	<p>Der Verordnungsvorschlag selbst enthält keine ausführlichen Erläuterungen über den zu erwartenden Finanz- und Verwaltungsaufwand, sondern führt lediglich eine schwer vorzunehmende Bezifferung dieser Folgen an. Eine als möglich bezeichnete Erhöhung der Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten durch Maßnahmen zur Durchsetzung einer möglichen Beschränkung des GVO-Anbaus ist für Österreich grundsätzlich nicht zu erwarten, da sich durch die Umsetzung des Vorschlags der Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der nach den bereits bestehenden Gentechnikvorsorgegesetzen der</p>
---	--

<p>körperschaft durch die Umsetzung des Vorschlags anfallen würde.</p>	<p>österreichischen Länder erforderlich ist, wohl kaum verändern wird.</p> <p>Im Gegenteil darf eher sogar mit einer Reduzierung des administrativen Aufwands für die Mitgliedstaaten gerechnet werden, da ein nunmehr zulässiges generelles Anbauverbot wohl leichter zu vollziehen und zu kontrollieren sein wird, als die bisherigen stark differenzierenden Regelungen. Bezüglich der Auswirkungen finanzieller Art auf Wirtschaftsakteure ist festzuhalten, dass durch eine noch stärkere Einschränkung des GVO-Anbaus sowohl die zahlreichen österreichischen Biobetriebe als auch die vielen erfolgreichen, die Gentechnikfreiheit ihrer Produkte betonenden, Saatgutproduzenten in Österreich weiter unterstützt werden. Von diesem Gesichtspunkt ist durchaus mit positiven finanziellen Auswirkungen für diese Wirtschaftsakteure zu rechnen.</p>
--	---

Bessere Rechtsetzung & Erarbeitung des Vorschlags	
<p><u>5. Berücksichtigung lokaler und regionaler Aspekte bei der Folgenabschätzung und Konsultation</u></p> <p>a) Wurde eine umfassende Folgenabschätzung vorgelegt, in der lokale und regionale Aspekte berücksichtigt werden?</p> <p>b) Wurden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor Annahme des Vorschlags angemessen konsultiert? Falls Sie an einer solchen Konsultation teilgenommen haben, geben Sie bitte an, worin ihre Beteiligung im Einzelnen bestand und wie Sie diese Erfahrung bewerten.</p>	<p>a) Insbesondere der Verordnungsvorschlag enthält eine ausführliche Folgenabschätzung, welche die lokalen und regionalen Aspekte nicht nur berücksichtigt, sondern geradezu zum Ausgangspunkt seines Regelungsgegenstandes macht. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass bezüglich der Genauigkeit dieser Folgenabschätzung Einschränkungen gemacht werden müssen; größtenteils beschränkt sich die Kommission nämlich darauf, in allgemeiner Art auf mögliche Folgen hinzuweisen, ohne diese näher zu konkretisieren. Als Kernsatz ist in diesem Zusammenhang jene Passage der Begründung des Verordnungsvorschlags zu bezeichnen, in der die Kommission festhält, dass die "Mitgliedstaaten ... möglicherweise besser in der Lage [sind], eine eigene Folgenabschätzung vorzunehmen, die dazu dient, ihre auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene getroffenen Entscheidungen über den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu begründen". MaW: Gemeinsam mit der Freiheit, den Anbau von GVO zu beschränken,</p>

	<p>wird auch die damit verbundene Folgenabschätzung den Mitgliedstaaten überantwortet. Auch aus diesem Grund bleiben die Ausführungen der Kommission zu den Auswirkungen des GVO-Pakets im Wesentlichen an der Oberfläche.</p> <p>b) Eine explizite Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor Veröffentlichung des GVO-Pakets hat unseres Wissens nicht stattgefunden, dennoch ist festzuhalten, dass das gesamte Paket sowie der dahinter stehende Grundgedanke auf einer langjährigen Kommunikation zwischen der Kommission und mehreren Mitgliedstaaten beruht. Insbesondere die österreichischen Bundesländer hatten Gelegenheit, im Rahmen von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, im Zuge von Notifikationsverfahren gemäß der RL 98/34/EG, durch die Aktivitäten des Netzwerks der GVO-freien Regionen Europas sowie nicht zuletzt im Rahmen des Ausschusses der Regionen ihre Positionen zum Thema GVO-Freiheit der Kommission zur Kenntnis zu bringen. Die nun vorgelegten Vorschläge entsprechen zu einem großen Teil den im Zuge der genannten Verfahren geschilderten österreichischen Wünschen.</p>
<p>6. Qualität der vorgebrachten Argumente:</p> <p>a) Enthält der Vorschlag klare, passende und überzeugende Argumente, mit denen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begründet wird?</p> <p>b) Beziehen sich diese Argumente sowohl auf qualitative als auch auf quantitative Indikatoren?</p>	<p>a) Bezüglich der Qualität der vorgebrachten Argumente zugunsten einer stärkeren Rolle der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über den Anbau von GVO besteht kein Anlass zur Kritik. Das Subsidiaritätsprinzip wird durch das vorliegende Paket nicht bloß eingehalten, sondern zweifellos gefördert; die dafür ins Treffen geführten Argumente können daher aus Sicht der begünstigten Mitgliedstaaten kaum kritisiert werden.</p> <p>b) Eine Beantwortung dieser Frage erscheint auf Grund der besonderen Sonderfalleigenschaft des vorliegenden GVO-Pakets nicht sinnvoll.</p>
<p>Sonstige Anmerkungen</p> <p>Weitere Anmerkungen zur Qualität des Vorschlags insgesamt sind willkommen, z.B. in Bezug auf die Klarheit des Wortlauts, die Umsetzung auf regionaler</p>	<p>Als abschließende Anmerkungen sollten folgende Aspekte Erwähnung finden:</p>

und lokaler Ebene, die Notwendigkeit einer tiefergehenden Debatte über den dem Vorschlag entsprechenden Finanz- oder Verwaltungsaufwand während des Rechtsetzungsprozesses, die Eignung der beabsichtigten Maßnahmen hinsichtlich der gesetzten Ziele usw.

- Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Kommission noch deutlicher hervorgestrichen hätte, in welchem Verhältnis der neue Rechtsrahmen zum Verfahren gemäß Art. 114 Abs. 5 AEUV (ex- Art. 95 Abs. 5 EGV) steht. Insbesondere wäre eine Klarstellung wünschenswert gewesen, ob seitens der Kommission bei der Begründung der nun möglichen Beschränkungs- bzw. Verbotsmaßnahmen - wie in Art. 114 Abs. 5 AEUV - das Vorbringen "neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse" erwartet wird. Auf Grund fehlender diesbezüglicher Hinweise im Verordnungsvorschlag selbst sowie in den begleitenden Dokumenten und auf Grund der Tatsache, dass in der Verordnungsvorschlagsbegründung die Erwartung geäußert wird, dass künftige Beschränkungen des GVO-Anbaus durch die Mitgliedstaaten sich nicht mehr auf das Verfahren gemäß Art. 114 Abs. 5 AEUV stützen werden, wird in Ermangelung expliziter anderslautender Anordnungen angenommen, dass die bisher erforderlichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse nun nicht mehr notwendig sind. Es ist daher vorerst davon auszugehen, dass für die Rechtfertigung von beschränkenden Maßnahmen fachlich gut begründete und nachprüfbare Argumente ausreichen; immer vorausgesetzt, es handelt sich dabei um andere Gründe als die bereits im Zulassungssystem geprüften Gesundheits- und Umweltschutzerwägungen.

Den deutlichsten Hinweis, was unter den oftmals nur allgemein erwähnten "besonderen regionalen Aspekten" gemeint sein könnte, gibt die Empfehlung, wenn sie in ihrem Punkt 2.4. exemplarisch klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Anbaustrukturen und Fruchtfolgensysteme, Betriebsstrukturen, Umgebungsstrukturen sowie die räumliche Anordnung der Felder nennt. Allfällig künftig zu erlassende nationale Maßnahmen werden sich wohl an diesen Eckpunkten zu orientieren haben; eine fundierte fachliche Begründung ist hiebei wie erwähnt jedoch unerlässlich.

- Betreffend die Qualität des Vorschlags ist bezüglich einer bestimmten Formulierung Kritik zu üben, welche geeignet ist, Verwirrung zu stiften. In Punkt 3.1 des Verordnungsvorschlags wird nämlich als weitere Voraussetzung, dass Mitgliedstaaten den GVO-Anbau beschränken oder verbieten können, das Erfordernis genannt, dass mitgliedstaatliche Maßnahmen nicht solche sein dürfen "mit denen ausgeschlossen werden soll, dass GVO versehentlich in andere Erzeugnisse gelangen". Diese vermeintliche Voraussetzung findet weder im vorgeschlagenen neuen Richtlinientext noch an irgendeiner anderen Stelle in den geprüften drei Dokumenten eine Wiederholung und darf daher wohl nicht so verstanden werden, dass damit eine zusätzliche Hürde zur Schaffung mitgliedstaatlicher Maßnahmen aufgestellt wurde. In Ermangelung anderer Hinweise wird diese Passage vorerst so verstanden, dass damit wohl implizit auf die Kennzeichnungsverordnung Nr. 1830/2003 Bezug genommen werden sollte und daher keine weitere Erschwerung der Erlassung mitgliedstaatlicher Beschränkungsmaßnahmen intendiert ist, wie es der offene Wortlaut theoretisch nahe legen könnte.

- Abschließend darf auf die bestehende Unklarheit verwiesen werden, welche durch die Verweisung des Verordnungsvorschlags auf die "internationalen Verpflichtungen der EU, insbesondere denjenigen auf der Ebene der Welthandelsorganisation" entsteht. Da im Rahmen der WTO zahlreiche multilaterale Verhandlungen in Bezug auf den Handel und in weiterer Folge den Anbau von GVO stattfinden, ist nicht auszuschließen, dass durch Festlegungen auf dieser Ebene u.U. die nun von der EU den Mitgliedstaaten eingeräumte Freiheit allenfalls wieder eingeschränkt werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre es gleichermaßen wünschenswert wie zweckdienlich, wenn durch die an diesen Verhandlungen beteiligten Bundesdienststellen eine Konkretisierung des Begriffs der "internationalen Verpflichtungen" im Bereich des GVO-Anbaus vorgenommen werden könnte.